

Gemeinde Rechlin

Beschlussvorlage

BV-18-2023-001

öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin

<i>Organisationseinheit:</i> Tourismus/Kultur	<i>Datum</i> 11.01.2023
<i>Bearbeiter:</i> Karsten Thorun	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)	23.01.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Rechlin beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rechlin ist (Gründungs-) Partner des touristischen Verkehrsprojektes „Müritz rundum“. Seit 2018 haben kurabgabepflichtige Gäste der Orte Waren (Müritz), Klink, Röbel/Müritz, Rechlin und Kargow (seit 2022) die Möglichkeit, dieses Angebot im Rahmen ihrer Kurabgabe kostenfrei von April bis Oktober zu nutzen.

Für unsere Tourismusregion erweist sich das Angebot kostenloser öffentlicher Mobilität mittlerweile als wichtiger Standortvorteil im Wettbewerb mit anderen Destinationen; gerade auch in der Vor- und Nachsaison. Mehrbeiträge zugunsten des ÖPVN haben bei Gästen eine hohe Akzeptanz.

Seitens der Verkehrsbetriebe gibt es erhebliche Kostensteigerungen im ÖPNV. Um dieses wertige Angebot zu sichern und weiter zu verbessern soll die derzeit in der Kurabgabe beinhaltete Mobilitätspauschale um 0,50 € pro Gast und Übernachtung erhöht werden. Neben dem Projekt „Müritz rundum“ sind die Mehreinnahmen für die innerörtliche Anbindung sowie die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur der Gemeinde vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
--------------------------	-------------------------------	--

Im Haushalt vorgesehen?

☐

Nein

☒

Ja, Produktkonto

57501/43620000

Ertrag/Einzahlung in € ca. 55.000

☐

Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €

☐

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	2022 12 Erstaufschlag Erhöhung Mobilitätsbeitrag Kurabgabe (öffentlich)
2	2022-05-18 Angebot Müritz rundum (öffentlich)
3	2023 01 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin (öffentlich)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin (zuletzt geändert 01.01.2018)

Auf Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rechlin vom 23.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Kurabgabensatzung der Gemeinde Rechlin wird wie folgt geändert:

§ 5 Befreiung und Ermäßigungen

(2) Ermäßigungen

1. Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ermäßigt sich die Kurabgabe um 0,50 € von 2,00 € auf 1,50 € pro Aufenthaltstag.
Dies gilt ebenso für Schwerbehinderte mit einem nachweisbaren Behinderungsgrad bis 80% und deren erforderlichen Begleitpersonen, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

§ 6 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person ab dem 16. Lebensjahr und Aufenthaltstag **2,00 €**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Rechlin, den 23.01.2023

W.-D. Ringguth
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.